



Gesetzentwurf

—

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

Entwurf

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.**§ 1**

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244, 245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2023 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Für alle Entgeltgruppen wird bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe die Entwicklungsstufe 5 festgesetzt.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Absatz 8 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Entgeltgruppen“ die Wörter „und der Entwicklungsstufen“ sowie nach der Angabe „Absatz 4 Satz 2“ das Semikolon und die Wörter „die Bildung von Mittelwerten bei den Entwicklungsstufen ist möglich“ gestrichen.

2. In § 86 Abs. 4 werden nach dem Wort „Finanzhilfe“ das Komma und die Wörter „spätestens bis 31. Dezember 2023“ gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2023 in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1:

Zu § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4

Zur Klarstellung und zur Rechtssicherheit bedarf es bis zu einer Neuregelung der Finanzhilfe einer konkreten Regelung, welche Entwicklungsstufen zur Berechnung der Schülerkostensätze heranzuziehen sind. Die Festlegungen in der SchifT-VO reichen hierzu nicht aus.

Die gesetzliche Festschreibung der Stufe 5 wird als Übergangslösung bis zu der Verabschiedung eines neuen Finanzierungsmodells entsprechend des Koalitionsvertrages angesehen.

Die Festsetzung der Stufe 5, die von den Trägern der Schulen in freier Trägerschaft auch lange gefordert worden war, bildet die Realitäten an den öffentlichen Schulen ab.

Zu § 18a Abs. 8

Mit der Änderung des § 18a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bedarf es keiner Verordnungsermächtigung für die Festsetzung der Stufen.

Zu § 1 Nr. 2:

Zu § 86 Abs. 4:

Die Übergangsregelung, die sonst zum 31. Dezember 2023 auslaufen würde, soll fortbestehen bis zum Inkrafttreten eines neuen Modells zur Berechnung der Finanzhilfe. Die Voraussetzungen für den erforderlichen Mittelmehrbedarf müssen noch geschaffen werden (ÜPI-Antrag).

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten, welches spätestens mit Beginn des neuen Schuljahres zum 1. August 2023 erfolgen muss.